

Neubekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund von Artikel 2 der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung) vom 11.12.2018 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza vom 16.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 1, Nummer 2 vom 09.06.2004),

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (1. Änderungssatzung) vom 29.03.2004 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 1, Nummer 2 vom 09.07.2004),
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (2. Änderungssatzung) vom 15.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 3, Nummer 23 vom 22.12.2006),
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (3. Änderungssatzung) vom 15.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 6, Nummer 16 vom 30.12.2009),
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (4. Änderungssatzung) vom 01.11.2011 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 8, Nummer 14 vom 10.11.2011),
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (5. Änderungssatzung) vom 14.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 9, Nummer 16 vom 20.12.2012),
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (6. Änderungssatzung) vom 09.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 12, Nummer 18 vom 16.12.2015) sowie der
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung) vom 11.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 15, Nummer 17 vom 20.12.2018) ergibt.

Bad Langensalza, den 27.05.2019

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Bad Langensalza betreibt als öffentliche Einrichtung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten,

als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 1a den Grundstückseigentümern und Besitzern übertragen wird. Das schließt ebenfalls die Verpflichtung, bei Schnee zu räumen und bei Schnee und Eisglätte zu streuen, ein. Zur anteiligen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes werden Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erhoben.

§ 1 a Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 – 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Bad Langensalza verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, die Überwege, der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle nach dem in der Anlage 1 festgelegten Umfang. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs.2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslagen die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenentwässerung
 - d) die Gehwege und Schrammborde
 - e) Baumscheiben, begrünte Flächen, Böschungen, Stützmauern und Ähnliches
 - f) die Überwege
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Gehweg als Streifen von 1,50 m Breite entlang der

Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 a bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Langensalza mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Name und Anschrift sind der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die da hinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließen den Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer die ser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Monat eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8 a) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Entfernung von Papier, Laub, Unkraut, Moos, Gras, Kehricht, Schlamm usw. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Straßen mit wassergebundener Decke oder bei nicht ausgebauten Gehwegen umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Papier oder Ähnlichem. Bei Baumscheiben und begrünter Flächen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Papier und Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen. (z.B. ausgerufener Wassernotstand)
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Im innerstädtischen Bereich, der durch die Stadt gereinigt wird, ist von der Grundstücksgrenze aus in Richtung Straßenmitte der Gehweg bis zur Bordanlage zu reinigen. Bei niveaugleichem Ausbau erstreckt sich die Reinigungspflicht des Eigentümers bis zum Ende des Laufbandes aus Travertinplatten, Betonvorsatzplatten, Betonpflaster o.ä. Auf Fahrbahnflächen mit gleichen Oberflächenbelegen ist die Reinigung durch die Eigentümer bis zu einer Tiefe von 1,50 m von der Grundstücksgrenze aus in Richtung Straßenmitte durchzuführen. Erfolgt eine Außenbewirtschaftung, sind auch diese in Anspruch genommenen Flächen zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, und zwar
- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 21.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.
- (4) In den Ortsteilen erfolgt jährlich in Verantwortung der Stadt Bad Langensalza eine grundlegende Reinigung der Ortsdurchfahrtstraßen als Frühjahrs- und Herbstreinigung. Darin eingeschlossen ist die Reinigung der Fahrbahn, der Straßenrinne, der Einflussöffnungen für die Straßenentwässerung sowie der Schrammborde.

§ 7 a Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Straßenentwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der öffentlichen Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserzufluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht bestehen können. Dies gilt auch für die "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 9 Abs.2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen. Als Streumaterial sind vor allem Splitt mit einer Körnung von 2 – 5 mm zu verwenden. Die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfendem Material keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den im Absatz 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs.1 Satz 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Langensalza.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem in § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzten Umfang der Reinigungspflichten nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Reinigung der Straßen Geräte verwendet, die diese beschädigen,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt und/oder entgegen den Festlegungen in Abs. 5 entsorgt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 nicht die gesamte Reinigungsfläche reinigt.
5. entgegen § 7 Abs. 1 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
6. entgegen § 7 a die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 der Beseitigung von Schnee auf Gehwegen und Zugängen zu Überwegen vor Grundstücken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 6 bei Tauwetter die Abflusrrinnen nicht von Schnee freihält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, auf Zugängen zu Überwegen, auf Zuwegen zu Fahrbahnen und zu Grundstückseingängen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
10. entgegen § 10 Abs. 4 Hilfsmittel verwendet, die beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte die Verkehrsflächen beschädigen sowie Salz und sonstige auftauende Stoffe außerhalb der genannten Ausnahmefälle verwendet.

§ 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung, der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen, erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG), in der jeweils gültigen Fassung, mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt angewendet werden.

§ 14 (Inkrafttreten)

Anlage 1

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt)

Legende:

Reinigungsklasse 0 – Nebenstraßen

Reinigung durch Anlieger

Reinigungsklasse 1 - Innerstädtischer Bereich

zweimamalg maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung

Reinigungsklasse 2 – Straßen des überörtlichen Verkehrs

zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt

Reinigungsklasse 3 – Straßen des überörtlichen Verkehrs

einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt

Reinigungsklasse 4 – Durchfahrtsstraßen der Ortsteile

zweimalige maschinelle Reinigung pro Jahr durch die Stadt

Klassifizierung:

- A innerstädtischer Bereich
- B Straßen des überörtlichen Verkehrs
- C Straßen des innerörtlichen Verkehrs

Anlage 1 – Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt) :

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt)

Ifd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklassen				Klassifizierung		
		0	1	2	3	A	B	C
1	Am Anger	x						x
2	Am Dorfgraben	x						x
3	Am Fliegerhorst				x			x
4	Am Güterbahnhof	x						x
5	Am Jüdenhügel	x						x
6	Am Klingengraben	x						x
7	Am Mühltor	x						x
8	Am Riedsgraben	x						x
9	Am Rosengarten	x						x
10	Am Sportplatz (außer 7a - 7i, 8)	x						x
11	Am Sportplatz 7 a - 7 i, 8				x			x
12	Am Sülzenberg	x						x
13	Am Wilden Graben		x			x		
14	Am Zimmerweg	x						x
15	An der Kastanienallee	x						x

16	An der alten Post				x			x
17	Auf dem Berge	x						x
18	Auf dem Gottesacker	x						x
19	August-Bebel-Straße	x						x
20	Augustinerplatz		x			x		
21	Bad Nauheimer Straße				x			x
22	Badeweg	x						x
23	Bahnhofstraße				x			x
24	Bei der Marktkirche		x			x		
25	Beim Bahndamm	x						x
26	Beim Barfüßer (außer 3 - 5)	x						x
27	Beim Barfüßer 3 - 5				x			x
28	Bergstraße	x						x
29	Birkenweg				x			x
30	Böhmenstraße (außer 1 - 4)				x			x
31	Böhmenstraße 1 - 4	x						x
32	Bonifaciusgasse		x			x		
33	Bornklagengasse		x			x		
34	Breitscheidstraße				x			x
35	Brentanostraße				x			x
36	Burggasse	x						x
37	Clara-Zetkin-Straße				x			x
38	Dammtorstraße	x						x
39	Döppingstraße	x						x
40	Eisenacher Straße			x			x	
41	Entenlaich		x			x		
42	Erfurter Straße (außer 1 - 4, 32 - 36, 21)			x			x	
43	Erfurter Straße 1 - 4 und 32 - 36		x					x
44	Erfurter Straße 21 bis Einmündung Gothaer Str. 1	x						
45	Fabrikstraße				x			x
46	Feldstraße			x			x	
47	Felsenkellerstraße	x						x
48	Friedrich-Ebert-Straße				x			x
49	Friedrich-Hahn-Straße				x			x
50	Friedrich-Mann-Straße	x						x
51	Gärtnerweg	x						x
52	Geranienweg	x						x
53	Goethestraße 1 – 4 (außer von Thamsbr.Str. bis Parkplatz Kurbad)	x						x
54	Goethestraße Thamsbr.Str.bis Parkplatz Kurbad				x			x
55	Gothaer Landstraße			x			x	
56	Gothaer Straße			x			x	
57	Gotterscher Stieg	x						x
58	Grabenweg	x						x
59	Greussengasse	x						x
60	Gutbierstraße	x						x
61	Gutenbergstraße				x			x
62	Hannoversche Straße				x			x
63	Hennengasse		x			x		
64	Hermann-von-Salza-Straße				x			x
65	Herrenstraße		x			x		
66	Hinter dem Krankenhaus				x			x
67	Hinter der Brauerei				x			x
68	Hirtengasse	x						x

69	Hohe Straße (unterer Teil)				x			x
70	Hohe Straße (oberer Teil)	x						x
71	Holzgasse	x						x
72	Homburger Weg	x						x
73	Hospitalplatz		x			x		
74	Hufelandstraße	x				x		x
75	Hüngelsgasse	x						x
76	Illebener Weg				x			x
77	Im Jacobieck	x						x
78	Im Jacobifeld	x						x
79	Im Gewerbegebiet	x						x
80	Im Markfelde	x						x
81	Im Neustädter Feld	x						x
82	Im Oberfelde	x						x
83	Im Westerfelde	x						x
84	Im Winkel	x						x
85	Jahnstraße	x						x
86	J.-C.-Wiegleb-Straße	x						x
87	Jüdingasse	x				x		
88	Karlstraße	x				x		
89	Käthe-Kollwitz-Straße(außer 1 - 8)				x			x
90	Käthe-Kollwitz-Straße 1 bis 8	x						x
91	Kepfe	x						x
92	Klausbergstraße v. Vor dem Westtor- einschl.Viadukt				x			x
93	Klausbergstraße	x						x
94	Kläranlage	x						x
95	Kleinspehnstraße			x			x	
96	Klopstockstraße	x						x
97	Klostergasse	x						x
98	Kornmarkt	x				x		
99	Kurpromenade		x			x		
100	Kurze Brüdergasse	x						x
101	Lange Brüdergasse	x						x
102	Lange Straße (außer 1 -19 u.59 - 78 sowie Insel u. Wasserlauf)	x						x
103	Lange Straße 1 - 19 u. 59 - 78 sowie Insel u. Wasserlauf				x			x
104	Langer Rasen	x						x
105	Lessingstraße	x						x
106	Lindenbühl				x			x
107	Lindenstraße			x			x	x
108	Löbersgasse	x				x		
109	Marktstraße		x			x		
110	Mauergasse		x			x		
111	Maxim-Gorki-Straße	x						x
112	Milchgasse	x						x
112	Molkereistraße	x						x
114	Mühlgarten	x						x
115	Mühlgasse	x						x
116	Mühlhäuser Landstraße			x			x	
117	Mühlhäuser Landstraße von Kl.spehnstr.- Waidweg				x			x
118	Mühlhäuser Straße Nr. 1 - 7 u. 32 - 40		x			x		
119	Mühlhäuser Straße (außer 1 - 7 u. 32 - 40)				x			x

120	Neue Gasse		x			x		
121	Neumarkt		x			x		
122	Neustädter Straße	x						x
123	Niederhöfer Straße	x						x
124	Nordstraße	x						x
125	Obere Salzastraße	x						x
126	Oostkampstraße	x				x		
127	Ostsiedlung	x						x
128	Oststraße	x						x
129	Parkstraße	x						x
130	Pfarrstraße	x						x
131	Pfortenstraße	x						x
132	Poststraße			x			x	
133	Puschkinstraße (außer im Bereich des Schulhofes)	x						x
134	Puschkinstraße (im Bereich des Schulhofes)				x			x
135	Rasenmühle			x			x	
136	Rasenmühlenweg (außer 6 - 11)			x			x	
137	Rasenmühlenweg 6 - 11	x						
138	Rathausstraße		x			x		
139	Rathenaustraße				x			x
140	Rosa-Luxemburg-Straße				x			x
141	Rosenstraße	x						x
142	Rudolf-Weiß-Straße			x			x	
143	Rumbachstraße	x						x
144	Salzastraße	x						x
145	Salzstraße				x			x
146	Schillerstraße	x						x
147	Schloßhof		x			x		
148	Schloßstraße	x						x
149	Schönstedter Weg	x						x
150	Schulplatz		x			x		
151	Schulstraße	x						x
152	Seufzerallee	x						x
153	Sondershäuser Straße			x			x	
154	Sperlingsgasse		x			x		
155	Stadtweg	x						x
156	Steingrubenstraße				x			x
157	Steinweg				x			x
158	Steubenstraße	x						
159	Straße der Einheit 1 - 15, 23 - 24, 30 - 41 und 58 - 62			x			x	
160	Straße der Einheit (außer 1 -15, 23 - 24, 30 -41, 58 - 62)	x					x	
161	Straße des Friedens				x			x
162	Südstraße	x						x
163	Tennstedter Straße			x			x	
164	Thamsbrücker Landstraße			x			x	
165	Thamsbrücker Straße (außer Thamsbr. Str. 1 – Kleinspehnstraße 1 und 25 – Thamsbr.Str.7)			x			x	
166	Thamsbrücker Straße 1- Kleinspehnstraße 1 und 25 -Thamsbrücker Straße 7				x			x
167	Thiemsburger Weg	x						x
168	Thomas-Müntzer-Platz	x						x
169	Tonnaer Straße			x			x	

170	Töpfermarkt 1- 2		x			x		
171	Töpfermarkt (außer 1 – 2)	x				x		
172	Travertinstraße	x						x
173	Tuchmachergasse	x						x
174	Turmstraße				x			x
175	Ufhover Kirchplatz	x						x
176	Unterm Berge	x						x
177	Untermühle	x						x
178	Vor dem Böhmen	x						x
179	Vor dem Klagetor				x			x
180	Vor dem Schlosse		x			x		
181	Vor dem Westtor				x			x
182	Vor den Rosenfeldern	x						x
183	Waidweg	x						x
184	West siedlung	x						x
185	Weststraße	x						x
186	Wiebeckplatz				x			x
187	Winkelgasse	x						x
188	Ziegeleiweg				x			x
189	Ziegelhof	x						x
190	Zum Forstweg	x						x
191	Zum Friedhof	x						x
192	Zum Homburger Felde	x						x